

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

SIA 1001/1

Planer- / Bauleitungsvertrag

Ausgabe 2020 (01.01.2020)

- Exemplar Auftraggeber
- Exemplar Beauftragter

Projektbezeichnung:

[Redacted]

Projektleiter Auftraggeber:

[Redacted]

Projektleiter Beauftragter:

[Redacted]

Vertragsdatum:

[Redacted]

Vertrags-Nr:

[Redacted]

Kredit-Nr:

[Redacted]

zwischen

Name / Adresse / UID:

[Redacted]

als Auftraggeber

und

■ der (Einzel-) Unternehmung (Name / Adresse / UID):

■ ohne Generalplanerfunktion □ mit Generalplanerfunktion

[Redacted]

□ Mitglied SIA: -

□ REG:

□ Mitglied andere Fachvereinigungen: *

[Redacted]

als Beauftragter

□ mit folgenden Subplanern:

1 (Name / Adresse / UID):

[Redacted]

□ Mitglied SIA: -

□ REG:

□ Mitglied andere Fachvereinigungen: *

[Redacted]

2 (Name / Adresse / UID):

[Redacted]

□ Mitglied SIA: -

□ REG:

□ Mitglied andere Fachvereinigungen: *

[Redacted]

3 (Name / Adresse / UID):

[Redacted]

□ Mitglied SIA: -

□ REG:

□ Mitglied andere Fachvereinigungen: *

[Redacted]

4 (Name / Adresse / UID):

[Redacted area]

Mitglied SIA: - REG:

Mitglied andere Fachvereinigungen: *

[Redacted area]

Gesamtleitung

Die Gesamtleitung ist integraler Bestandteil der Leistungen des Beauftragten.

Die Gesamtleitung wird wahrgenommen durch:

Unternehmung:

[Redacted area]

Name der verantwortlichen Person:

[Redacted area]

Der Beauftragte beauftragt den folgenden Subplaner mit der Gesamtleitung. Die Verantwortung zur Erbringung der Gesamtleitung verbleibt beim Beauftragten (Art. 101 OR).

Unternehmung:

[Redacted area]

Name der verantwortlichen Person:

[Redacted area]

Die Gesamtleitung ist nicht integraler Bestandteil der Leistungen des Beauftragten.

Der Auftraggeber hat deshalb die folgende Unternehmung mit der Gesamtleitung beauftragt.

Unternehmung/Planergemeinschaft:

[Redacted area]

Mitglied SIA: - REG:

Mitglied andere Fachvereinigungen: *

[Redacted area]

Name der verantwortlichen Person:

[Redacted area]

Der Auftraggeber wird die Zuständigkeit für die Aufgabe der Gesamtleitung regeln bis:

* Abkürzungen, SIA und Fachvereinigungen:

SIA = Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, REG = Schweizerisches Register

[Redacted area]

- Die zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellste SIA-Norm 126 Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen
- weitere, nämlich:



2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

2.2.1 Grundsatz

Soweit zwischen den hiavor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die Rangfolge gemäss Ziffer 2.1 massgebend. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

2.2.2 Keine Rangfolge der SIA-Ordnungen unter sich

Die als Vertragsbestandteil bezeichneten SIA-Ordnungen stehen unter sich in keiner Rangfolge.

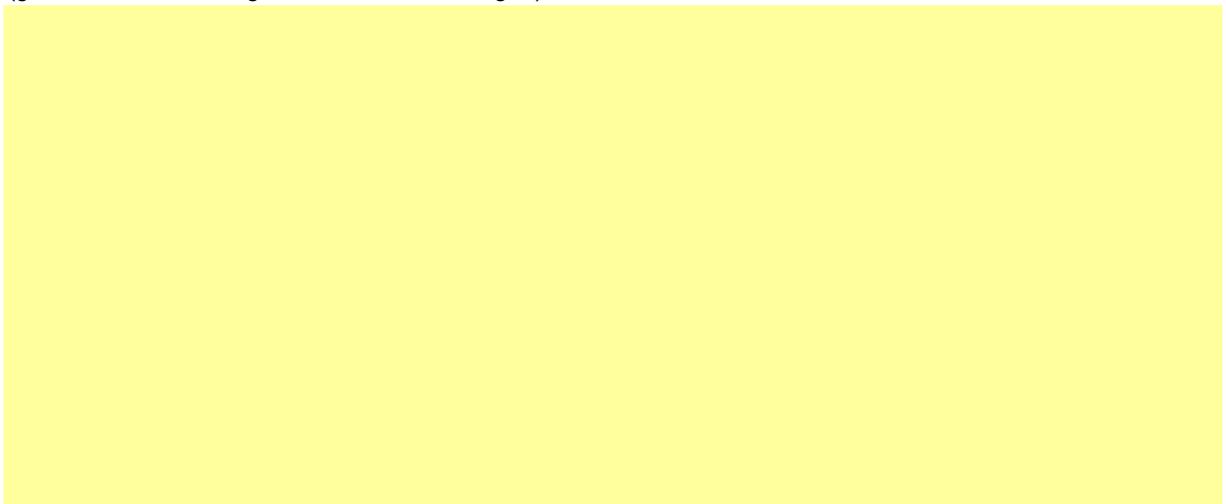
3 Leistungen des Beauftragten

Die Leistungen des Beauftragten

- sind im Angebot des Beauftragten vom: (bereinigt am:) umschrieben
- umfassen folgende Grundleistungen (gemäss Art. 4 der vorgenannten SIA-Ordnungen) :



- umfassen folgende besonders zu vereinbarenden Leistungen (gemäss Art. 4 der vorgenannten SIA-Ordnungen) :



4 Vergütung

4.1 Art und Höhe der Vergütungen

Der Auftraggeber vergütet die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und deren Ergebnisse wie folgt:

Generelle Umschreibung der Leistungen	Honorarschätzung in CHF nach dem Zeitaufwand (Berechnung nach Ziff. 4.3)	Festhonorar in CHF
Grundleistungen:	-	-
<i>Total Grundleistungen</i>	-	-
Besonders zu vereinbarende Leistungen:	-	-
<i>Total besonders zu vereinbarende Leistungen</i>	-	-
Reisezeit (optional):	-	-
<i>Total Reisezeit</i>	-	-
Total (exkl. MWST)	CHF	-
Zuzüglich MWST zum Satz von zur Zeit 7.70%		-
Totalvergütung inkl. MWST	CHF	-

4.2 Vergütung von Nebenkosten und Kosten von Dritteleistungen

Die Vergütung erfolgt	nach Aufwand Schätzung in CHF	als Festpreis in CHF	in Prozent der verrechneten Honorare, gem. obiger Ziff. 4.1
Art der Nebenkosten und Dritteleistungen::	-	-	-
	-	-	-
	-	-	-
Reisespesen:	-	-	-
	-	-	-
Total (exkl. MWST) CHF	-	-	-
Zuzüglich MWST zum Satz von zur Zeit 7.70%	-	-	-
Totalvergütung inkl. MWST CHF	-	-	-

4.3 Grundlagen der Vergütung gemäss 4.1

Die Berechnung der Vergütung gemäss Ziffer 4.1 basiert auf folgenden Grundlagen:

Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand (Art. 6 der SIA Ordnungen für Leistungen und Honorare)

- nach Qualifikationskategorien (massgebliche Honoraransätze gemäss Beilage 1, LHO Art. 6.2)
- nach mittleren Stundenansätzen (LHO Art. 6.3), mit dem mittleren Stundenansatz h = CHF
- nach Gehältern (LHO Art. 6.4), mit folgendem Zuschlagsfaktor:
-

4.4 Preisänderung infolge Teuerung

- Preisanpassungen infolge Teuerung werden gemäss der zur Zeit des Vertragsschlusses aktuellen Fassung der SIA-Norm 126 Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen berechnet.
- Es erfolgt keine Preisanpassung infolge Teuerung
- Die Preisanpassung infolge Teuerung wird wie folgt vorgenommen:

4.5 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

4.5.1 Beschrieb der nicht abschliessend definierten Leistungen

4.5.2 Vergütungsregelung

- nach dem effektiven Zeitaufwand gemäss den Ansätzen in Beilage 1
- wie folgt:

5 Finanzielle Modalitäten

5.1 Genauigkeit der Kosteninformationen

5.1.1 Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeitsgrade ein:

- gemäss Art. 4 der SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare
- gemäss folgenden Vereinbarungen:

Grobschätzung der Baukosten für erarbeitete Lösungsmöglichkeiten	±	%
Kostenschätzung zum Vorprojekt	±	%
Kostenvoranschlag zum Bauprojekt	±	%

5.2 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

- nach erbrachter Leistung
- gemäss Zahlungsplan vom: (Beilage 2).

5.3 Zahlungsfristen

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen, sofern nicht ein Zahlungsplan gemäss Ziffer 5.2 hiervor vereinbart wurde, innerhalb von: Tagen

5.4 Zahlungsort

Der Auftraggeber überweist fällige Zahlungen an die

Bank:		in:	
IBAN:		Konto Nr:	

6 Fristen und Termine

- Es gelten die Termine und Fristen gemäss Beilage 3.
- Es gelten folgende Termine und Fristen:

Für die Planungs- / Projektierungsphase:

Frist / Termin: Tätigkeit:

- Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifische Risiken zusätzlich versichert zu haben:



8.2 Haftung des Beauftragten

Der Beauftragte haftet für mit leichter Fahrlässigkeit begangene Vertragsverletzungen bei gegebenen übrigen Voraussetzungen wie folgt:

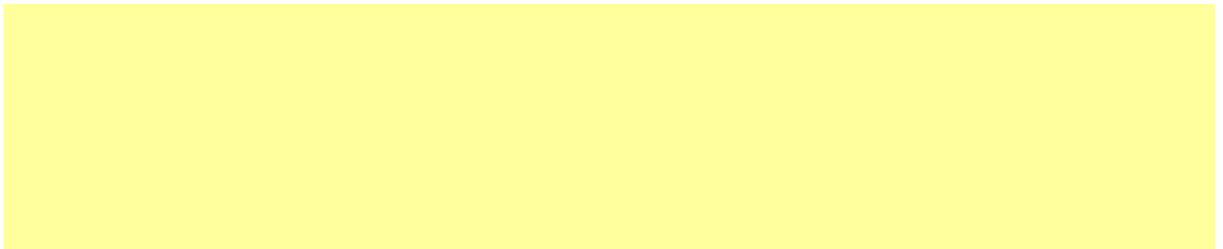
- Insoweit seine Versicherung nicht zur Deckung des Schadens verpflichtet ist, haftet der Beauftragte für alle Schadenfälle insgesamt höchstens bis zum -fachen Betrag der Totalvergütung gemäss Ziff. 4.1 dieses Vertragsformulars.
- Der Beauftragte haftet für alle Schadenfälle insgesamt höchstens im Umfang des Betrages von CHF
- Der Beauftragte haftet in der Höhe unbeschränkt.

Wird keine der vorstehenden Möglichkeiten angekreuzt, haftet der Beauftragte – insoweit seine Versicherung nicht zur Deckung des Schadens verpflichtet ist – für alle Schadenfälle insgesamt höchstens bis zum dreifachen Betrag der Totalvergütung gemäss Ziff. 4.1 dieses Vertragsformulars.

9 Organisatorisches

9.1 Projektorganisation

- Projektorganisation (am Projekt Beteiligte und ihre vertraglichen Beziehungen):



- Die Projektorganisation (am Projekt Beteiligte und ihre vertraglichen Beziehungen) ist in Beilage 4 beschrieben.

9.2 Stellvertretung und Vollmacht

Der Beauftragte wird – sofern dem Auftraggeber dadurch keine erheblichen terminlichen oder finanziellen Nachteile erwachsen und der Interessenwert

im Einzelfall den Betrag von: CHF *exkl. MWST*

und insgesamt den Betrag von: CHF *exkl. MWST*

nicht überschreitet – im Rahmen des Vertrages zu folgenden Rechtshandlungen im Namen des Auftraggebers bevollmächtigt:

- Abschlüsse und Änderungen von Verträgen mit Dritten vorzunehmen
- Leistungen Dritter anzuerkennen und abzunehmen
- Weisungen an Dritte zu erteilen

Generell wird der Beauftragte bevollmächtigt:

- mit Behörden zu verhandeln und Anträge an diese zu richten

- folgende Handlungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers vorzunehmen:

Diese Vollmacht(en) wird / werden durch folgende Personen ausgeübt: Zeichnungsberechtigung
(einzeln oder kollektiv)

Name:	Adresse / Firma:	

9.3 Datenaustausch und -sicherung

- Datenaustausch und -sicherung:

- Die Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung sind in Beilage 5 festgehalten.

10 Besondere Vereinbarungen, die allen andern Vertragsbestandteilen vorgehen

11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus andern Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet hierüber das zuständige Gericht oder Schiedsgericht.

12 Anwendbares Recht, Streiterledigung und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Für den Fall, dass zwischen den Parteien Streit entsteht, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der andern Partei die Bereitschaft für ein Streiterledigungsverfahren (z.B. direktes Gespräch, Mediation oder Schlichtung durch eine fachkundige Drittperson, die einen eigenen Lösungsvorschlag erarbeitet) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Mediators oder des Schlichters legen die Parteien das geeignete Verfahren und die einzuhaltenden Regeln schriftlich fest.

Wird kein Streiterledigungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Mediators oder des Schlichters einigen oder scheitert die Mediation oder die Schlichtung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg offen:

- an ein ordentliches Gericht
- an ein Schiedsgericht gemäss der SIA-Richtlinie 150 (jeweils aktuellste Ausgabe)
 - ohne Geltung des Anhangs zur Norm SIA 150 («Verfahren der dringlichen Feststellung»)
 - mit Geltung des Anhangs zur Norm SIA 150 («Verfahren der dringlichen Feststellung»)

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand / Sitz des Schiedsgerichts:

- den (Wohn-)Sitz des Auftraggebers
- den (Wohn-)Sitz des Beauftragten
- den Lageort des Bauprojektes, nämlich:

13 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird -fach ausfertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Für den Auftraggeber:

Für den Beauftragten:

14 Beilagenverzeichnis

- 1 Personaltabelle mit Honorarkategorien und Honoraransätzen zur Zeit des Vertragsabschlusses
- 2 Zahlungsplan
- 3 Termine und Fristen
- 4 Projektorganisation (am Projekt beteiligte Partner und ihre vertraglichen Beziehungen)
- 5 Bestimmungen zum Datenaustausch und zur Datensicherung
- 6
